

Bekanntmachung

der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 54

Mit Bescheid vom 15.11.2022, Az 23-610 hat das Landratsamt Straubing-Bogen die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 54 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden im Rathaus der Stadt Bogen, Stadtplatz 56, Zimmer 1.02 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls einsehbar im Bürgerportal der Stadt Bogen unter [https://www.bogen.de/wirtschaft-und-bauen/bauen-und-wohnen/flaechennutzungsplan/Deckblatt 53](https://www.bogen.de/wirtschaft-und-bauen/bauen-und-wohnen/flaechennutzungsplan/Deckblatt%2053).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

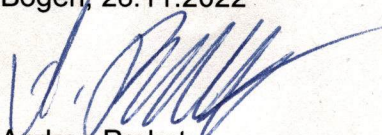
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bogen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für den nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bogen, 28.11.2022


Andrea Probst
Erste Bürgermeisterin

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

Ausgehängt am: 01.12.2022

Abgenommen am: